

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Zur Geschichte der Menschenrechte

Unter Menschenrechten werden Rechte verstanden, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Der Begriff „Bürgerrechte“ hingegen bezeichnet die Rechte, die dem Einzelnen aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat zukommen. Im deutschen Sprachgebrauch hat sich seit 1848 vor allem für die in einem Verfassungstext niedergelegten Menschen- und Bürgerrechte der Begriff „Grundrechte“ etabliert. Im Laufe seiner Geschichte hat der **Menschenrechtsbegriff** eine kontinuierliche inhaltliche Erweiterung erfahren: Ihm sind Freiheits- und Persönlichkeitsrechte, aber auch soziale, ökonomische und kulturelle Rechte sowie in jüngster Zeit die in ihrem Rechtsstatus strittigen „Rechte der Dritten Generation (oder Dimension)“ subsumiert worden, unter denen man u.a. das Recht auf Frieden, eine lebenswerte Umwelt, Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit und Entwicklung versteht.

Die Genese der Idee der Menschenrechte lässt sich bis in die **Antike** zurückverfolgen. Ihre ersten Ansätze finden sich in dem Gedanken einer naturrechtlich begründbaren Gleichheit aller Menschen, die die stoische Philosophie aus der Annahme ableitete, dass alle Menschen gleichberechtigt an der Weltvernunft (logos) teilhaben. Auch das Judentum und das frühe Christentum haben mit dem Gedanken der Gottesebenbildlichkeit (imago dei) zur Begründung der Idee der Menschenwürde und -rechte beigetragen. Aber wenn die Antike und das Mittelalter von natürlichen Rechten des Menschen ausgingen, verstanden sie diese nicht als einen substanziellen Bereich individueller Freiheiten, den der Staat nicht beschränken darf. Erst mit der Ausbildung des absolutistischen Machtstaates im 17. Jahrhundert und in der politischen Philosophie der **Aufklärung** erlangte der Gedanke staatsrechtliche Bedeutung, dass dem Menschen von Natur aus unveräußerliche Rechte zu eigen sind. In seinen 1690 publizierten Abhandlungen „Two Treatises of Government“ entwarf John Locke (1632-1704) einen Herrschaftsvertrag, der staatliche Herrschaft nicht nur an einen Rechtekatalog band, sondern darüber hinaus den Schutz der natürlichen Rechte des Einzelnen zum eigentlichen Sinn und Zweck des staatlichen Zusammenschlusses erklärte. Unter Berufung auf diese Gedanken des englischen Philosophen wurde am 12. Juni 1776 in der britischen Kronkolonie Virginia zum ersten Mal in der Geschichte ein Menschenrechtskatalog formuliert. Die amerikanischen Revolutionäre begründeten in der **Declaration of Independence** vom **4. Juli 1776** ihre politischen Forderungen nicht mehr mit den traditionellen „Rights of Englishmen“, sondern mit dem naturrechtlichen Gleichheitsgedanken: „We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. - That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed [...]“. Im europäischen Denken hat dann die **Französische Revolution** die Idee der Menschenrechte verankert. Ihren Ausgang nahm die Kodifikation der Menschen- und Bürgerrechte in Kontinentaleuropa von der am **26. August 1789** in der Assemblée constituante verabschiedeten **Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen**.

In Deutschland erlangten die Menschenrechte erst spät und zunächst nur für kurze Zeit Gesetzeskraft. Die **Frankfurter Nationalversammlung** beschloss am **21. Dezember 1848** mit dem „**Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes**“ einen umfassenden Grundrechtskatalog, in

dessen Zentrum klassische Freiheits- und Gleichheitsrechte standen: die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Glaubens-, Meinungs- und Pressefreiheit. Nach dem Scheitern der Revolution von 1848/1849 hob der restituierte Deutsche Bund mit Beschluss vom 23. August 1851 das Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes auf und drängte auch die Freiheits- und Gleichheitsrechte in den frühkonstitutionellen Verfassungen der Einzelstaaten auf den Stand vor 1848 zurück. Die Verfassung des Kaiserreiches vom 16. April 1871 verzichtete weitgehend auf Grundrechte; Grundrechtsregelungen wurden bis 1918 nur auf dem Wege einfacher Gesetzgebung geschaffen, ohne dass mit ihnen das Spektrum eines echten Grundrechtskataloges abgedeckt worden wäre. Erst die **Weimarer Nationalversammlung** knüpfte an den Grundrechtskatalog der Paulskirche an. Die von ihr erarbeitete **Reichsverfassung** umfasste in den **Artikeln 109-165** einen umfangreichen **Bestand von „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“**, in den nun erstmals neben dem Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau auch eine Reihe ökonomischer und sozialer Forderungen Eingang fanden. Hinsichtlich ihrer rechtsphilosophischen Begründung standen die Grundrechte in der Weimarer Republik aber noch ganz in der Tradition der Revolution von 1848/1849: Weder in der Paulskirchenverfassung vom 27. März 1849 noch in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde ihnen eine naturrechtliche Begründung gegeben. Sie trugen vielmehr den Charakter positiven Staatsrechts. Dementsprechend hatte schon § 196 der Paulskirchenverfassung die Grundrechte zur Disposition gestellt und in der Weimarer Republik Artikel 48 der Verfassung den Reichspräsidenten ermächtigt, im Falle eines Notstandes bedeutende Grundrechte auf dem Wege der Verordnung zu suspendieren. Von dieser Möglichkeit machten im Februar 1933 die Nationalsozialisten Gebrauch, als sie nach dem Reichstagsbrand mit der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ elementare Grundrechte außer Kraft setzten. Unter dem Eindruck der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus ging es dem **Parlamentarischen Rat** bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland 1948/1949 insbesondere um einen konsequenten Schutz der Grundrechte. Er brach deshalb mit der deutschen Verfassungstradition und stellte die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Grundrechte an den Anfang des Grundgesetzes. In bewusster Abgrenzung zur Weimarer Republik erhob er die Grundrechte zu Rechten, die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar binden. Ihr von der Menschenwürde umfasster Kerngehalt wurde als unabänderlich ausgestaltet (sog. "Ewigkeitsgarantie", Art. 79 Abs. 3 GG).

Nur vor dem Hintergrund der Barbarei des Nationalsozialismus ist auch zu erklären, dass trotz des Kalten Krieges die **Vollversammlung der Vereinten Nationen** am **10. Dezember 1948** mit 48 Stimmen bei acht Enthaltungen die „**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**“ (AEMR) verabschiedete. In 30 Artikeln konkretisierte die Erklärung das schon in der Gründungscharta der Vereinten Nationen von 1945 formulierte Ziel, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“. Im Zentrum der AEMR stehen insbesondere der Schutz der Persönlichkeit, aber auch soziale Rechte wie das Recht auf Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Die in der AEMR niedergelegten politischen und sozialen Grundrechte besitzen nach vorherrschender Auffassung empfehlenden Charakter; völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen sie nach Maßgabe der International Convention on Economic, Social and Cultural Rights (Sozialpakt) und der International Convention on Civil and Political Rights (Zivilpakt), die am 16. Dezember 1966 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurden und am 3. Januar 1976 respektive 23. März 1976 in Kraft getreten sind. Nach Angaben der Vereinten Nationen vom 26. September 2008 gehören dem Zivilpakt derzeit 162, dem Sozialpakt 159 Vertragsstaaten an. Die Bundesrepublik hat beide Verträge am 17. Dezember 1973 ratifiziert. Neben der AEMR haben sich seit 1948 auch „regionale“ Systeme des Menschenrechtsschutzes entwickelt. Zu ihnen gehört insbesondere die im Rahmen des Europarates erarbeitete „**Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**“ (EMRK), die am 3. September 1953 in Kraft trat und gegenwärtig von 47 Staaten ratifiziert worden ist.

Quellen:

- Fritzsche, Karl Peter, Menschenrechte, Paderborn, München, Wien 2004.
- Kröger, Klaus, Grundrechtsentwicklung in Deutschland – Von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Tübingen 1998.
- Merten, Detlef; Papier, Hans-Jürgen (Hg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1: Grundlagen und Entwicklung, Heidelberg 2004; Bd. 2: Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006.